

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 213/2009

Sitzung vom 9. September 2009

1407. Anfrage (Strenge Praxis der Untersuchungshaft im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Markus Bischoff und Kaspar Bütikofer, Zürich, haben am 29. Juni 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss einer Untersuchung des Bundesamtes für Statistik befanden sich am 3. September 2008 in der ganzen Schweiz 1779 Personen in Untersuchungshaft, wobei der vorzeitige Strafvollzug nicht berücksichtigt worden ist. Von diesen 1779 Personen waren etwa 470 Personen im Kanton Zürich in Untersuchungshaft. Obwohl der Kanton nur etwa ein Sechstel der gesamtschweizerischen Wohnbevölkerung zählt, war somit über ein Viertel der Untersuchungsgefangenen der Schweiz im Kanton Zürich in Haft. Auf den ersten Blick könnte dies mit einer erhöhten Kriminalität in der grössten Agglomeration der Schweiz erklärt werden. Dies kann keine Erklärung sein, denn gemäss Bundesamt für Statistik erfolgten im Jahre 2006 gesamtschweizerisch 97911 Verurteilungen. Von diesen Verurteilungen wurde in 12861 Fällen oder 13,1% Untersuchungshaft angerechnet. Auf den Kanton Zürich entfallen im selben Jahr 14700 Verurteilungen oder 15% aller gesamtschweizerischen Verurteilungen. Somit entspricht die Zahl der Verurteilungen genau dem zürcherischen Anteil an der gesamtschweizerischen Wohnbevölkerung. Auffallend ist bei den 14700 Verurteilungen im Kanton Zürich, dass bei diesen in 4185 Verurteilungen oder in 28,5% der Fälle Untersuchungshaft angerechnet worden ist.

Aufgrund dieser Zahlen ist davon auszugehen, dass im Kanton Zürich weit mehr als in anderen Kanton Untersuchungshaft angeordnet wird und die durchschnittliche Rate der Anordnungen rund doppelt so hoch ist wie in der übrigen Schweiz. Die erwähnten Zahlen sind keine Momentaufnahmen, zeigen doch die Statistiken bis in die Achtzigerjahre ein relativ konstantes Bild.

In diesen Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt der Regierungsrat der Auffassung zu, dass im Kanton Zürich gegenüber der übrigen Schweiz überdurchschnittlich viel Personen in Untersuchungshaft sitzen und in überdurchschnittlich vielen Verurteilungen Untersuchungshaft angerechnet werden musste? Wenn nein, weshalb nicht?

2. Was ist nach Auffassung des Regierungsrates der Grund oder sind die Gründe, weshalb im Kanton Zürich weit mehr Personen in Untersuchungshaft sitzen und in Verurteilungen Untersuchungshaft angerechnet werden musste als in anderen Kantonen?
3. Ist der Regierungsrat bereit dafür zu sorgen, dass diese Rate auf ein gesamtschweizerisches Mittel gesenkt werden kann? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, welche Massnahmen erachtet er für geeignet?
4. Welche Kosten verursacht ein Tag Untersuchungshaft im Kanton Zürich im Durchschnitt? Welcher Betrag könnte eingespart werden, wenn die Rate der Untersuchungshaft auf ein gesamtschweizerisches Mittel gesenkt werden könnte?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Bischoff und Kaspar Bütikofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der Aufsicht verfolgen die Kader aller Stufen des Bereichs Strafverfolgung Erwachsene alle Verfahren mit Untersuchungshaft. Zudem lässt sich die Oberstaatsanwaltschaft vom Justizvollzug auf den Inspektionsstichtag hin alle inhaftierten Personen melden, die länger als neun Monate inhaftiert sind. Diesen Fällen gilt im Rahmen der Inspektionsbesprechungen mit den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die besondere Aufmerksamkeit vor allem mit Blick auf die beförderliche Erledigung dieser Verfahren. Haftfälle sind bei allen Staatsanwaltschaften in erster Priorität zu fördern.

Die Kontrolle der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Haft obliegt den Haftrichtern der Bezirke. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft entscheiden sie nach Anhörung der Angeschuldigten – soweit diese nicht auf eine Anhörung verzichten – darüber, ob Haft anzuordnen ist oder die Angeschuldigten zu entlassen sind. Jederzeit kann die beschuldigte Person danach die Rechtmässigkeit der weiteren Inhaftierung beim Haftrichter überprüfen lassen; alle drei Monate erfolgt die Haftprüfung durch den Haftrichter obligatorisch. Der Haftrichter kann mit der Anordnung der Haft oder bei deren Verlängerung Auflagen an die Untersuchungsbehörde verbinden, was allerdings selten vorkommt.

Die Zürcher Strafjustiz hat keine Möglichkeit, die Anordnungspraxis für Untersuchungshaft in andern Kantonen zu verfolgen. Die Haftgründe sind in den meisten Kantonen zwar ähnlich geregelt. Nicht alle Kantone kennen indessen neben der Flucht- und der Verdunkelungsgefahr

auch die Ausführungs- und Wiederholungsgefahr als Haftgründe. Eine Studie, welche die Praxis der Haftrichter zu den Haftgründen in den verschiedenen Kantonen vergleichend untersucht, ist nicht bekannt.

Zu Frage1:

Die Beantwortung der Anfrage erfordert zunächst die Auswertung des statistische Zahlenmaterial des Bundesamtes für Statistik (BFS¹) sowie der eigenen Kenntnisse der Oberstaatsanwaltschaft. Das BfS führt seit 1984 die sogenannte Strafurteilsstatistik und seit 1988 die Statistik des Freiheitsentzugs. Zu Letzterer gehört auch eine Stichtagserhebung. Die Statistik des Freiheitsentzugs gibt einerseits Auskunft über die Insassenbestände nach Inhaftierungsart, Geschlecht und Nationalität und enthält Angaben zu den Haftplätzen und Betriebstagen der Institutionen. Andererseits werden die Inhaftierungen nach Art und Dauer jeder Institution erfasst. Die Stichtagserhebung wird jährlich am zweiten Mittwoch des Monats September erhoben. Der Strafurteilsstatistik lässt sich unter anderem auch entnehmen, in welchen Fällen Haft angeordnet wurde und wie lange diese Haft dauerte. Die Statistik der letzten zehn Jahre zeigt folgende Bestandesentwicklung der Untersuchungshaft am Stichtag auf:

Bestand in Untersuchungshaft am Stichtag

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Schweiz	1779	1545	1581	1500	1697	1863	1879	1808	1653	1779
Index	100	86.8	88.9	84.3	95.4	104.7	105.6	101.6	92.9	100
Schweiz ohne Zürich	1228	1099	1161	1101	1247	1397	1373	1354	1237	1307
Index	100	89.5	94.5	89.7	101.5	113.8	111.8	110.3	100.7	106.4
Zürich	551	446	420	399	450	466	506	454	416	472
Index	100	80.4	76.2	72.4	81.7	84.6	91.8	82.4	75.5	85.7

Mittlerer Index Bestand in Untersuchungshaft am Stichtag

	Mittlerer Index	Tiefster Index	Schwankungen Punkte	%	Höchster Index	Schwankungen Punkte	%
Schweiz	96.0	84.3	11.7	12,2	105.6	9.6	10,0
Schweiz ohne Zürich	101.8	89.5	12.3	12,1	113.8	12.0	11,8
Zürich	83.1	72.4	10.7	12,9	100.0	16.9	20,3

Während am Stichtag im September 2008 in der Schweiz genau gleich viele Untersuchungshäftlinge inhaftiert waren wie zehn Jahre zuvor, waren es im Kanton Zürich stets weniger als vor zehn Jahren. Der durchschnittliche Index der letzten zehn Jahre der ganzen Schweiz ohne

¹Quelle für alles Zahlenmaterial: Bundesamt für Statistik (www.bfs.admin.ch)

Kanton Zürich liegt bei 101.8, jener des Kantons Zürich bei 83.1. Die Zahl der Inhaftierten am Stichtag schwankt allerdings mit Bezug auf den mittleren Index um bis zu 12,3% (in der ganzen Schweiz ohne Kanton Zürich) bzw. um 20,3% im Kanton Zürich. Die Schwankungsbreite im Kanton Zürich verglichen mit jener der ganzen Schweiz ohne Kanton Zürich dürfte auf den vergleichsweise tiefen mittleren Indexstand zurückzuführen sein.

Aussagekräftiger als diese Stichtagsstatistik ist die Statistik des BfS über die Zahl und Dauer der Inhaftierungen. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass jede Haftanstalt eine Inhaftierung und deren Dauer separat meldet. Die Versetzung einer Person während eines laufenden Verfahrens führt damit zu einer zweifachen Zählung einer Inhaftierung. Im Kanton Zürich kommt dies oft bzw. regelmässig vor, wenn jemand polizeilich festgenommen und zunächst im provisorischen Polizeigefängnis (ProPoG) festgehalten und nach der Anordnung der Haft durch den Haftrichter in ein Gefängnis des Justizvollzuges versetzt wird. Nicht selten erfolgen auch im weiteren Vollzugsverlauf Umplatzierungen. Durch jeden Eintritt wird dabei statistisch ein neuer Fall gezählt. Es ist anzunehmen, dass in andern Kantonen solche beinahe schon systematischen Versetzungen nicht in diesem Ausmass erfolgen, sodass die Zahl der tatsächlichen Haftfälle statistisch überhöht zum Ausdruck kommt. Zudem werden Angeschuldigte gelegentlich während einer laufenden Strafuntersuchung mehrfach inhaftiert. In der Strafurteilsstatistik werden dann die jeweils verbüssten Hafttage zusammengezählt, jedoch erscheinen diese nur als ein Urteil mit angerechneter Haft. Demgegenüber können die kurzen Inhaftierungszeiten im ProPoG auch dazu führen, dass die Statistik über die Dauer der Haft etwas zugunsten kurzer Haftzeiten verfälscht wird. Deshalb ist bezüglich Anrechnung der Haft und Anzahl Verhaftstage die Auswertung der Strafurteilsstatistik aussagekräftiger. Dennoch dürfte die Zahl der im Kanton Zürich Inhaftierten statistisch wohl zu hoch ausgewiesen sein. Bei der Interpretation ist jedenfalls grosse Vorsicht geboten.

Verurteilungen (insgesamt)

Jahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Schweiz								
insgesamt	74 710	76 893	80 454	83 414	89 016	97 601	94 824	97 911
Index	100.0	102.9	107.7	111.7	119.1	130.6	126.9	131.1
Schweiz								
ohne Zürich	62 770	65 780	68 827	70 505	74 504	81 811	80 553	83 211
Index	100.0	104.8	109.6	112.3	118.7	130.3	128.3	132.6
Zürich	11 940	11 113	11 627	12 909	14 512	15 790	14 271	14 700
Index	100.0	93.1	97.4	108.1	121.5	132.2	119.5	123.1

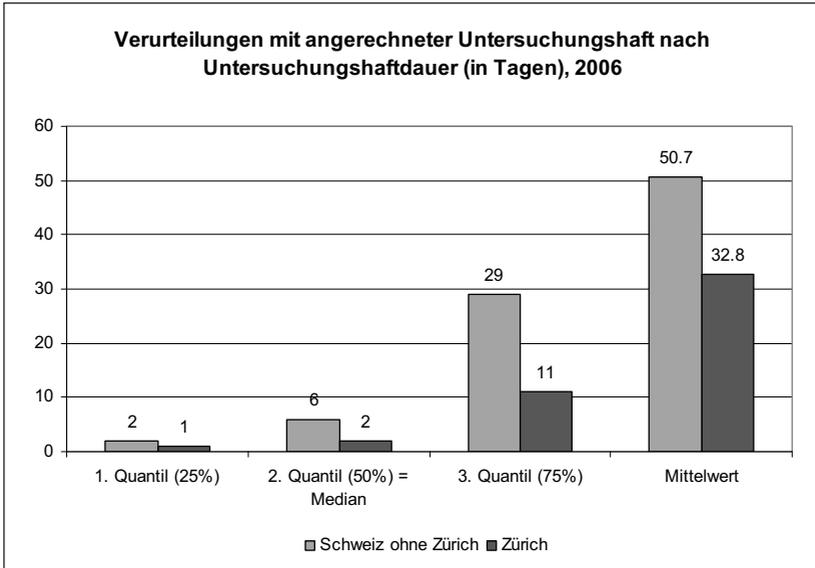
Verurteilungen mit angerechneter Untersuchungshaft (Anzahl Fälle)

Jahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Schweiz								
insgesamt	10 446	10 133	9 855	10 311	11 109	13 251	13 219	13 182
Index	100.0	97.0	94.3	98.7	106.3	126.9	126.5	126.2
Schweiz ohne Zürich								
insgesamt	7 188	7 237	6 571	7 067	7 524	8 976	9 123	8 918
Index	100.0	100.7	91.4	98.3	104.7	124.9	126.9	124.1
Zürich								
insgesamt	3 258	2 896	3 284	3 244	3 585	4 275	4 096	4 264
Index	100.0	88.9	100.8	99.6	110.0	131.2	125.7	130.9

Verurteilungen mit angerechneter Untersuchungshaft (totale Dauer)

Jahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Dauer der Haft (in Jahren)								
Schweiz								
insgesamt	1752.2	1693.8	1467.4	1328	1363.6	1622.3	1644.7	1622.3
Index	100.0	96.7	83.7	75.8	77.8	92.6	93.9	92.6
Schweiz ohne Zürich								
insgesamt	1233.9	1230.6	1001	936.18	955.61	1153.9	1242.4	1238.8
Index	100.0	99.7	81.1	75.9	77.4	93.5	100.7	100.4
Zürich								
insgesamt	518.2	463.1	466.3	391.8	408.0	468.5	402.4	383.5
Index	100.0	89.4	90.0	75.6	78.7	90.4	77.6	74.0
Schweiz								
Anzahl Jahre Haft pro verurteilte Person in Verfahren mit Haft								
	0.17	0.17	0.15	0.13	0.12	0.12	0.12	0.12
Zürich								
Anzahl Jahre Haft pro verurteilte Person in Verfahren mit Haft								
	0.16	0.16	0.14	0.12	0.11	0.11	0.10	0.09
Schweiz								
Anzahl Jahre Haft pro verurteilte Person aller Verfahren								
	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
Zürich								
Anzahl Jahre Haft pro verurteilte Person aller Verfahren								
	0.04	0.04	0.04	0.03	0.03	0.03	0.03	0.03
Schweiz Verhältnis								
Anzahl Verfahren ohne/mit Haft								
	0.14	0.13	0.12	0.12	0.12	0.14	0.14	0.13
Zürich Verhältnis								
Anzahl Verfahren ohne/mit Haft								
	0.27	0.26	0.28	0.25	0.25	0.27	0.29	0.29

Die Interpretation dieser Statistiken ergibt, dass im Kanton Zürich pro Verurteilung durchschnittlich mehr Personen inhaftiert werden als in der übrigen Schweiz, dass aber im Verhältnis zur übrigen Schweiz die Haftdauer in den meisten Fällen deutlich kürzer ist. Hingegen ist die Zahl der Fälle mit Haft im Kanton Zürich tatsächlich grösser als jene ohne Haft. Die Haftzeiten pro Fall sind jedoch in allen Segmenten deutlich kürzer als im Durchschnitt der ganzen Schweiz. Dies wird deutlich sowohl aus dem Verhältnis der Verfahren mit Haft gegenüber jenen ohne Haft als auch durch die höhere Haftdauer im Verhältnis zu allen Verurteilten Personen trotz gleichzeitig kürzerer Haftzeiten, die sich aus der folgenden, nur für das Jahr 2006 vorliegenden, Statistik ergeben:



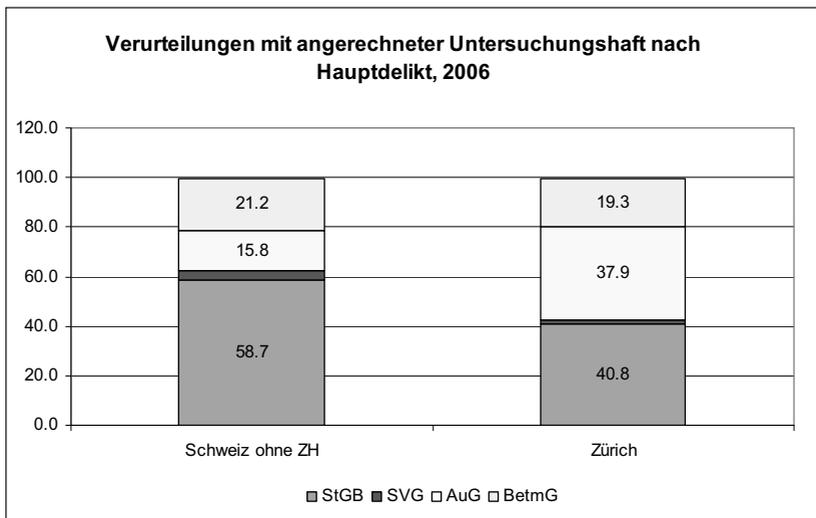
50% aller Verhafteten befinden sich, wie sich aus dieser Statistik ergibt, im Kanton Zürich nur während ein bis zwei Tagen in Haft. 75% im Durchschnitt unter elf Tagen, gegenüber 29 Tagen im Vergleich mit der übrigen Schweiz.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bereinigung und Erläuterung der Statistik nicht auf übermässige Härte der Zürcher Untersuchungshaftpraxis hindeuten, gegen die der Regierungsrat Massnahmen ergreifen müsste. Wenn die Staatsanwälte begründete, mit dem Gesetz im Einklang stehende Haftanträge stellen, und der Haftrichter die Untersuchungshaft entsprechend anordnet, so dient diese Massnahme einem geordneten Gang der Untersuchung und letztlich der staatlichen Aufgabe, Straftaten zu untersuchen und die Täter zu bestrafen.

Zu Frage 2:

Wie gezeigt ist es richtig, dass im Kanton Zürich in mehr Verfahren Haft angeordnet und folglich auch angerechnet wurde als im Durchschnitt der übrigen Schweiz. Die Anrechnung der Haft ergibt sich zwingend aus Art. 51 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0). Nicht angerechnet wird die Haft bei Verfahrenseinstellungen bzw. wenn keine Verurteilung vorliegt, auf die die Haft angerechnet werden könnte.

Einzig die Statistik des BfS, aus der sich Hinweise auf die Art der begangenen Delikte ergeben, lässt Interpretationen hinsichtlich der Unterschiede der Anordnung der Haft im Kanton Zürich im Vergleich zur übrigen Schweiz zu. Im Kanton Zürich wurden danach weit mehr als doppelt so viele Personen wegen Verstössen gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer angehalten als in der übrigen Schweiz. Dabei liegt zwar der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer mit angeordneter Untersuchungshaft nicht wesentlich über dem schweizerischen Durchschnitt (81,2% gegenüber 78,2% im Jahre 2006). Bei der Stichtagserhebung im Jahre 2006 waren es im Kanton Zürich verglichen mit dem schweizerischen Mittel aber deutlich mehr Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Ausland (52% gegenüber 44% in der übrigen Schweiz), dafür aber wesentlich weniger Asylsuchende (9% gegenüber 14,4%). Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz sind vorerst zwingend in Haft zu nehmen, weil andernfalls die Verfahren nicht abgeschlossen werden könnten. Illegal anwesende Personen sind zudem, wenn sie von der Polizei angehalten werden, zwingend festzunehmen (§ 54 Abs. 1 Ziff. 1 der zürcherischen Strafprozessordnung [StPO, LS 321]). Diese Verfahren werden im Kanton Zürich fast ausschliesslich im sogenannten Schnellrichterverfahren, d. h. mit Erlass eines Strafbefehls durch den Staatsanwalt innert kürzester Zeit, jedoch während der Haft, erledigt.



Verurteilungen mit angerechneter Untersuchungshaft

	Anzahl	Schweizer	Ausländer	%	StGB	%	SVG	%	AuG	%	BetmG	%	Andere
Schweiz	13182	2869	10313	78,2	6971	52,9	424	3,2	3027	23,0	2711	20,6	49
Schweiz ohne Zürich	8918	2067	6851	76,8	5231	58,7	352	3,9	1413	15,8	1887	21,2	35
Zürich	4264	802	3462	81,2	1740	40,8	72	1,7	1614	37,9	824	19,3	14

Ein weiterer Grund für eine hohe Haftquote dürfte bei der Kriminalität im Kanton Zürich liegen, die weltweit in grossen Agglomerationen höher ist als in überschaubaren Gebieten. Das gilt auch für die Schweiz. Dazu kommt im Kanton Zürich eine gegenüber der übrigen Schweiz höhere Polizeidichte, besonders in den grossen Städten. Diese führt zu vermehrten Aufgriffen, wie dies von der Polizei auch erwartet wird.

Auch die Gerichte halten fest, dass die Zahl der Verurteilungen in einem Kanton nicht allein entscheidend sei, sondern dass auch die Art des Delikts und die Kategorien der Straftäterinnen und Straftäter zu berücksichtigen seien. Sie verweisen auf den deutlich höheren Anteil ausländischer, nicht in der Schweiz wohnhafter Straftäterinnen und Straftäter, bei denen zufolge Fluchtgefahr Untersuchungshaft angeordnet wird. Dies betreffe namentlich die hohe Zahl von ausländischen Drogentransporteurern in den Bezirken Bülach und Zürich und die zahlreichen ausländischen Drogenhändlerinnen und -händler (Strassenverkauf) im Bezirk Zürich. Gerade bei Drogendelikten sei überdurchschnittlich häufig Kollusionsgefahr gegeben (im Unterschied zum Beispiel zu Fahren in fahruntüchtigem Zustand). Entsprechend seien in

einem Kanton, in dem überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten erfolgen, auch überdurchschnittlich viele Personen von Untersuchungshaft betroffen. Ebenso sei beim Zusammenwirken mehrerer Täterinnen und Täter eher Kollusionsgefahr gegeben als bei Einzeldelikten, und es werde bei einer Ausländerin oder einem Ausländer, die bzw. der in der Schweiz nicht integriert sei, häufiger Fluchtgefahr gegeben sein als bei einer Schweizerin oder einem Schweizer, deren bzw. dessen Familie und sie bzw. er seit Generationen im selben Dorf wohnen. Auch erfolge bei bestimmten Delikten eine Verhaftung unmittelbar nach Tatbegehung eher als bei anderen, so z. B. bei Delikten im Zusammenhang mit Demonstrationen oder grossen Veranstaltungen (1. Mai, Fussballspiele). Dass solche Delikte und Verhaftungen überdurchschnittlich oft im Kanton Zürich stattfinden, sei naheliegend. Zudem sei insbesondere seit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Kanton Zürich eine Verhaftung eine zur konsequenten Verfolgung häuslicher Gewalt oft ergriffene Massnahme. Diese Haft sei oftmals so kurz, dass darüber der Haftrichter gar nicht entscheiden müsse; dennoch sei auch diese Haftdauer an eine allfällige Strafe anzurechnen. Insofern hätten die von Kanton zu Kanton unterschiedliche Deliktstruktur sowie die gesetzlichen Grundlagen und die zur Verfügung stehenden Ressourcen ebenfalls einen Einfluss auf die Statistik.

Zu Frage 3:

Bereits die oben erwähnte Kompetenzordnung im Zusammenhang mit der Anordnung und Überprüfung von Untersuchungshaft steht dem Ansinnen der Anfrage entgegen. Im Kanton Zürich entscheidet stets die zuständige Haftrichterin oder der zuständige Haftrichter und damit eine unabhängige richterliche Instanz. Die Überprüfung der Gesetzmässigkeit der jeweiligen Haftanordnung obliegt den Rechtsmittelinstanzen bzw. dem Bundesgericht und nicht dem Regierungsrat. § 58 StPO regelt die Gründe zur Anordnung von Untersuchungshaft abschliessend. Die Zahl der Verurteilungen, denen im Kanton Zürich Untersuchungshaft vorausgeht, bestimmt sich somit nach der haftrichterlichen Beurteilung über das Vorliegen eines oder mehrerer Haftgründe im konkreten Einzelfall. An der geltenden Ordnung ist mit Blick auf die Ablösung der zürcherischen Strafprozessordnung durch die Schweizerische Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2011 grundsätzlich festzuhalten.

Zu Frage 4:

Nach der Kostgeldliste des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats beträgt der gegenwärtige Ansatz für einen Tag Untersuchungshaft Fr. 165 pro Tag. Dies entspricht im Kanton Zürich bei Vollkostenberechnung den durchschnittlichen tatsächlichen Kosten für einen Tag Untersuchungshaft im Jahr 2008.

Zur Frage möglicher Kostenersparnis muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass auch bei einer geringeren Anzahl von Personen, für die Untersuchungshaft angeordnet wird, bzw. bei einer Senkung der Anzahl vollzogener Hafttage allein durch den Betrieb der Gefängnisse des Kantons Zürich noch die gleichen Personal- und Sachkosten entstehen wie bei einer Auslastung auf dem derzeitigen Niveau. Nach dem Prinzip der sprungfixen Kosten ergibt sich erst dann eine Kostenersparnis, wenn als Folge eines Rückgangs bei den angeordneten Untersuchungshaftern die Zahl der Aufenthaltstage unter ein bestimmtes Niveau fällt. Dieses Niveau muss deutlich und über einen längeren Zeitraum unter dem derzeitigen Stand liegen, damit Kosten eingespart werden können. Eine nur leicht geringere Anzahl von Verpflegungstagen bzw. eine niedrigere Auslastung eines Gefängnisses hätte als erste Konsequenz sogar erhöhte durchschnittliche Kosten pro Aufenthaltstag ohne massgebliche Kostenersparnis bei den Sach- und Personalkosten zur Folge. Lediglich die variablen Kosten etwa für die Verpflegung der Häftlinge würden leicht zurückgehen, sofern für den Einkauf mit gleichbleibenden Konditionen gerechnet werden könnte. Die spürbare Senkung der Anzahl der Untersuchungshäftlinge, der Dauer der Untersuchungshaft und damit der Anzahl von Aufenthaltstagen kann als letzte Konsequenz indessen zur Schliessung eines Gefängnisses und damit erst zur Einsparung von Kosten führen. Hierzu gilt es jedoch zu bedenken, dass die Verhinderung der Verdunkelungsgefahr diesfalls nicht mehr bei allen Fällen sichergestellt werden könnte. Dies gilt beispielsweise dann, wenn mehrere Angeschuldigte, die der Begehung einer gemeinschaftlich verübten Straftat beschuldigt werden, nicht mehr auf verschiedene Gefängnisse verteilt werden können und der Haftzweck dadurch vereitelt werden kann. Das Alter, das Geschlecht, der Ausländerstatus und die Gefährlichkeit der oder des Beschuldigten sind bei der Platzierung der Untersuchungshäftlinge ebenfalls von Belang und beeinflussen den Bedarf an Gefängnisplätzen mit speziellen Abteilungen. Auch einer angemessenen regionalen Verteilung der Gefängnisse aufgrund des Erfordernisses der räumlichen Nähe zur zuständigen Untersuchungsbehörde muss Rechnung getragen werden. Schliesslich müsste aufgrund der Umfeldentwicklungen und auf der Grundlage verlässlicher Prognosen davon ausgegangen werden können, dass die Kriminalitätsrate nachhaltig sinkt und der Bedarf an Haftplätzen dauerhaft zurückgeht.

Die Angabe eines bestimmten Betrages, der bei einer Senkung von Untersuchungshaftern eingespart werden könnte, erscheint nach dem Gesagten nicht seriös. Hingegen ist die Anrechnung von Untersuchungshaft auf Verurteilungen im Übrigen durchaus kostengünstig: Ein

Tag Untersuchungshaft kostet wie erwähnt durchschnittlich Fr. 141, während ein Tag Strafvollzug in einer geschlossenen Anstalt je nach Ort mit dem doppelten Ansatz oder sogar mehr zu veranschlagen ist. In allen Fällen, in denen eine Strafe zu verbüssen ist, führt eine längere Untersuchungshaft damit tendenziell zu günstigeren Vollzugskosten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, das Obergericht sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi